



Allgemeine HAUSORDNUNG für den Magistrat Salzburg

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg erlässt als Vorstand des Magistrates gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 für die dem Magistrat dienenden **Amts- und Betriebsgebäude** sowie den diesen zugeordneten sonstigen **Flächen** nachstehende Hausordnung:

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg und in dessen Vertretung von den gemäß §§ 44 und 45 Salzburger Stadtrecht 1966 ressortzuständigen Bürgermeister-StellvertreterInnen und StadträtInnen ausgeübt.
2. Der Bürgermeister, die Bürgermeister-StellvertreterInnen und StadträtInnen können sich in der Ausübung ihres Hausrechts unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit durch die/den MagistratsdirektorIn, die AbteilungsvorständInnen, die AmtsleiterInnen und DienststellenleiterInnen vertreten lassen.
3. Der **Zutritt** zu den dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten sonstigen Flächen ist nur im Zusammenhang mit dem **Dienstbetrieb** (insbesondere Parteien- oder Kundenverkehr, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, Inanspruchnahme von Dienstleistungs-, Freizeit- oder sonstigen Angeboten udgl.) gestattet.

Der Aufenthalt in den Gebäuden und zugeordneten Flächen ist nur für die dafür notwendige Dauer zulässig.

4. Jegliche **Störung** des Dienstbetriebes ist zu unterlassen.
5. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen mit einer **Waffe** nicht betreten werden. Als Waffe ist grundsätzlich jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
6. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen bei **Vorliegen** einer Erkrankung oder bereits bei Vorliegen des **Verdachts** einer Infektion mit einer unter Menschen übertragbaren, anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit (insbesondere **COVID-19**, „**Corona-Virus**“) grundsätzlich **nicht betreten** werden.

Bis auf weiteres haben Parteien/KundInnen bei der Abwicklung ihrer Angelegenheiten durch persönliches Erscheinen in der Dienststelle grundsätzlich einen **Mindestabstand von einem Meter** zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese nicht zulässigerweise in ihrer Begleitung erscheinen.

Bei Betreten einer Dienststelle des Magistrates ist von den Parteien und KundInnen ein geeigneter **Mund- und Nasenschutz** zu tragen, der nur abgelegt werden darf, sofern dies z.B. zur Identitätsfeststellung notwendig ist. Dieser Mund- und Nasenschutz wird nicht vom Magistrat Salzburg bereitgestellt.

Liftnlagen dürfen von Erwachsenen grundsätzlich **nur einzeln** genutzt werden, sofern diese nicht zulässigerweise in Begleitung erscheinen. Menschen mit Beeinträchtigung (und ggf. deren Begleitpersonen) ist der Vorrang zu geben.

Auch Bedienstete sind aufgefordert, überall dort den Mund- und Nasenschutz zu tragen, wo der Mindestabstand von einem Meter zur nächsten Person nicht eingehalten werden kann. Das betrifft insbesondere die öffentlich zugänglichen Bereiche im Gebäudeinneren wie schmale Gänge, Stiegenhäuser, Aufzüge etc. In Empfangsbereichen, wo bereits Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben oder ähnliches vorhanden sind, muss von Mitarbeiter*innen keine Maske zusätzlich getragen werden.

7. Die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen von **alkoholisierten** oder in einem **sonstigen Rauschzustand** befindlichen Personen nicht betreten werden.
8. Personen, die die dem Magistrat dienenden Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten sonstigen Flächen betreten, haben sich gegebenenfalls im Eingangsbereich einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen.

Den der Sicherheitskontrolle dienenden **Anordnungen** ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Bei **Verstoß** gegen diese Hausordnung, können die betreffenden Personen aus den Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten Flächen verwiesen werden.

Eltern oder sonstige Begleitpersonen tragen die Verantwortung für die von ihnen zu beaufsichtigenden **Kinder**.

10. Von dieser **allgemeinen Hausordnung** im Einzelfall abweichende Regelungen können vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg oder in seiner Vertretung von den ressortzuständigen Bürgermeister-StellvertreterInnen oder StadträtInnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der betrieblichen Erfordernisse oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe erlassen werden.

Diese **besonderen Hausordnungen** sind allgemein zugänglich und einsehbar auszuhängen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>